

I. Allgemeines

1. Allen Bestellungen der BASS GmbH & Co. KG (im folgenden BASS genannt) liegt deutsches Recht zugrunde sowie die folgenden BASS Einkaufsbedingungen (BEB) oder etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen. Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Die BEB gelten auch dann, wenn wir eine Bestellung erteilen oder eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen, obwohl die BEB diesen entgegenstehen oder teils abweichen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sowie der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

3. Die BEB gelten auch für künftige Lieferungen und Leistungen mit dem Lieferanten, bis diese BEB durch neue BEB ersetzt werden.

4. Rechte, die BASS nach den gesetzlichen Vorschriften über die BEB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

II Vertragsabschluß - Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Unsere Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich oder elektronisch von uns erteilt wurden. Bei formlosem Abschluss gilt die BASS Bestätigung als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

2. Schweigt BASS auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

3. Sofern uns eine schriftliche Auftragsbestätigung nicht binnen zwei Wochen seit Bestelldatum vorliegt, behalten wir uns vor, die Bestellung ohne Verpflichtung für uns zu widerrufen. Bei einem Auftragswert unter € 100,00 gilt die Lieferantenrechnung als Auftragsbestätigung, sofern diese in Übereinstimmung mit der Bestellung steht.

4. Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

5. Für längerfristige Aufträge erteilen wir Rahmenaufträge oder Lieferplanverträge auf der Grundlage einer rollierenden Bedarfsvorausschau, welche individuell mit dem Lieferanten abgeschlossen wird und welche sich an dessen Produktionskapazitäten, betrieblicher Durchlaufzeiten und Materialbeschaffung orientiert.

III Vertragsabschluß – Dokumente

In Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Schriftstücken, auch im elektronischen Datenverkehr, müssen für jedes Einkaufsteil und jede Dienstleistung unsere vollständige Auftrags-, Lieferanten- und ggf. Artikelidentnummer angegeben sein sowie das Datum. Fehlen diese Angaben, behalten wir uns vor, Lieferungen und Rechnungen zurück zu weisen.

IV Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

1. BASS behält sich an allen beigegebenen Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung und Umbildung beim Lieferanten werden für

BASS vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, BASS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BASS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. BASS behält das Eigentum an von BASS bezahlten oder bereit gestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von BASS bestellten Waren einzusetzen.

3. Alle Unterlagen (Skizzen, Zeichnungen, Muster, Modelle, usw.) und Informationen, die von uns geliefert oder bezahlt werden, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden und nur mit unserer schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

V Umfang und Inhalt der Leistungsbeschreibung

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den bei Vertragsabschluß übermittelten technischen Dokumenten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten, Prospekten und Katalogen des Lieferanten.

2. Die zur Bestellung gehörenden Dokumente sind für den Lieferanten verbindlich. Jedoch hat er sie fachmännisch auf etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich zu überprüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler sofort schriftlich hinzuweisen.

3. Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellsten DIN- und/oder VDE Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

4. Hat der Lieferant Aufstellung oder Montage übernommen und ist nichts anderes vereinbart, trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösung.

5. BASS übernimmt nur die bestellten Mengen und Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist die noch verbleibende Restmenge aufzuführen.

6. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant BASS unverzüglich hiervon zu unterrichten. BASS wird dann unverzüglich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich dadurch die dem Lieferanten zur Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl BASS als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen.

7. BASS kann Änderungen des Vertragsgegenstandes bzgl. Menge, Leistung und Liefertermin auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie die Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

VI Verpackung, Versand und Transportversicherung

1. Liefergegenstände sind sachgemäß unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu packen, verpacken und unter Beachtung der handelsüblichen Sorgfalt für Transport und Lagerung vorzubereiten und anschließend zu versenden. Notwendige Verpackungsmittel werden auf der Grundlage der dem Lieferanten übermittelten Verpackungsanweisung, soweit nicht anders vereinbart wird, durch den Lieferanten gestellt.

2. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Sachgefahr bleibt beim Lieferanten bis zur Annahme der Lieferung oder Leistung durch BASS oder von BASS Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsmäßig abzuliefern ist.

3. Die Versicherung des Transports erfolgt durch den Lieferanten.

4. Aufgrund der Nichtbeachtung vorstehender Regelungen anfallende Kosten trägt der Lieferant.

VII Warenannahme

1. Die Lieferung erfolgt gemäß in der Bestellung festgelegter Versandart.

2. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Warenannahme am vereinbarten Erfüllungsort.

3. Annahmestelle ist die Abteilung Wareneingang des in unserer Bestellung genannten Firmensitzes.

4. Jeder Lieferung sind ein Lieferschein bzw. Packzettel, Frachtbrief, Versandschein und alle von BASS geforderten Begleitpapiere beizufügen, die den genannten Anforderungen entsprechen müssen. Liegen diese nicht vor, gilt die Lieferung als unvollständig und wir behalten uns vor, die Lieferung zurück zu weisen oder eine Zahlung einzubehalten.

VIII Rechnungsstellung - Preis, Zahlung und Abtretungsverbot

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die Preise sind Festpreise „frei Werk verzollt“ (DDP gemäß INCOTERM 2000) einschließlich Verpackung. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur von BASS angegebenen Versandanschrift bzw. Verarbeitungsstelle sind in den Preisen enthalten. Sind die Preise bei Bestellung noch nicht festgelegt, müssen diese bei Annahme angegeben werden und von BASS vor der Lieferung genehmigt werden. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2. Die ausgewiesenen Preise enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

3. Die Rechnung erfolgt in zweifacher Ausfertigung und muss für jede Lieferung alle geforderten Kennzeichnungen, gemäß Kapitteltitel 3 Vertragsabschluss - Dokumente, wiedergeben.

4. Soweit nicht anders zwischen dem Lieferanten und uns vereinbart, erfolgt die Zahlung grundsätzlich durch Überweisung oder Scheck. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rechnung. Die Bezahlung unbeanstandet übernommener Waren oder Leistungen erfolgt nach Warenannahme und Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.

5. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Durch unsere Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten nicht bestätigt.

6. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist BASS berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti, oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

7. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, Überzahlungen an uns zurück zu erstatten, wobei er sich nicht auf Verjährung oder Entreichung berufen kann. Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

8. BASS ist berechtigt, mit allen Forderungen, die uns gegen den Lieferanten zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Lieferant gegen uns hat. Gegen unsere Forderungen darf der

Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

IX Liefertermin und Verzug

1. Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Etwaige Verzögerungen hat uns der Lieferant unverzüglich unter Angabe von Gründen und der Dauer schriftlich mitzuteilen.

2. Werden die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten, können wir nach eigener Wahl:

- Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen,
- vom Vertrag zurück treten oder
- entsprechenden Ersatz verlangen.

Vorausgesetzt der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Der Verzug der Zulieferer des Lieferanten fällt in den Risikobereich des Lieferanten. Bei Annahme der verspäteten Lieferung bedarf es keines ausdrücklichen Vorbehalts der Vertragsstrafe. Um den Lieferanten in Verzug zu bringen, ist es nicht notwendig, Lieferungen anzumahnen. Unsere gesetzlichen Ansprüche wegen des Lieferverzugs bleiben unberührt. Auf einen Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet. BASS hat das Recht, den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe noch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Annahme der verspäteten Leistung zu erklären.

3. Mehrkosten für die zur Einhaltung von Lieferterminen notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen und jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zu erfassen. Die Gesamtkosten sind uns binnen 4 Wochen mitzuteilen.

4. Höhere Gewalt, Unruhen, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörung, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwehrbaren, unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse befreien beide Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Leistungspflicht. Soweit diese Störungen nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.

5. BASS kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurück treten, wenn uns die gesamte Lieferung vor Gefahrenübergang unmöglich wird. BASS kann darüber hinaus vom Vertrag zurück treten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse hat an der Ablehnung der Teillieferung. Ist dies nicht der Fall, so hat BASS den auf die Teillieferung entfallenen Vertragspreis zu zahlen. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzugs ein oder ist BASS für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

X Lieferantenbewertung

BASS führt in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, eine Lieferantenbewertung an speziell ausgewählten Lieferanten durch. Neben den Qualitätsmerkmalen an Lieferungen und Leistungen werden auch die Liefertreue und die Managementsysteme (QM, UM, EnM, ASM und CSR) bewertet. Die ausgewählten Lieferanten verpflichten sich ggf. eine Ursachenanalyse mit den entsprechend geeigneten Abstellmaßnahmen durchzuführen sofern dies von BASS gesondert gefordert wird.

XI Garantie und Gewährleistung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität, die zur Herstellung des Vertragsproduktes erforderlichen Materialien und Vorzeugnisse durch geeignete Maßnahmen entsprechend Qualitätsmanagementnormen wie

- IATF 16949
- DIN EN ISO 9001

- VDA 6.1
 - VDA 6.4
- abzusichern.

2. Der Lieferant ist für die Qualität ausnahmslos verantwortlich, auch wenn wir ihm Unterstützung anbieten oder leisten.

3. Die vereinbarten technischen Daten werden vom Lieferanten eingehalten. Änderungen jeglicher Art dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Wir behalten uns vor, die Ware unverzüglich nach Eingang und einer erforderlichen Inbetriebnahme auf Maße, Gewichte, Stückzahlen, offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage.

4. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Dies bezieht sich auch auf die Sicherheitsvorschriften einschlägiger rechtlicher Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden. Falls im Einzelfall eine Abweichung von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung von BASS einholen. Die Gewährleistungspflicht wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

5. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen beträgt der Gewährleistungszeitraum 12 Monate ab Erfüllung der Gewährleistungspflicht, endet jedoch nicht vor Ablauf des für die ursprünglichen Lieferungen oder Leistungen geltenden Gewährleistungszeitraums.

6. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

7. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

8. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit der Auslieferung des Vertragsgegenstandes.

XII Haftung und Produkthaftung

1. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns oder einem Dritten bei der Verwendung des Gegenstandes entstehen, es sei denn, der Lieferant hat den Fehler nicht schuldhaft verursacht. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Wenn der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, wird er uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellen. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns veranlassten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückruf- oder Servicemaßnahmen werden wir im Ereignisfall den Lieferanten unverzüglich unterrichten. Der Lieferant hat eine entsprechende Versicherung abzuschließen und BASS auf Verlangen nachzuweisen.

2. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

3. Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und BASS diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit BASS es für erforderlich hält, einen entsprechenden Qualitätssicherungsvertrag mit BASS abschließen.

XIII Umweltschutz - Sicherheit und Gefahrstoffe

1. Alle Lieferungen und Leistungen müssen die aktuellen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen bezüglich gesperrter, toxischer und gefährlicher Bestandteile erfüllen.

2. Das Umweltmanagementsystem des Lieferanten muss die Einhaltung der nationalen Umweltschutzgesetze und den aktuellsten Regeln der EG Chemikalien Verordnung 1907/2008 sicherstellen.

3. Bei Lieferungen, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Zusammensetzung oder Wirkung auf die Umwelt besonders verpackt, transportiert, gelagert, verwendet oder beseitigt werden müssen, ist der Lieferant verpflichtet, ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln - elektronisch oder in Papierform. Bei Änderungen muss der Lieferant unaufgefordert die aktualisierten Daten oder Merkblätter an BASS übergeben.

4. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die gültigen Arbeitssicherheitsgesetze und -vorgaben einzuhalten.

5. Die bei der Herstellung von Lieferungen und Leistungen entstehenden Umweltbelastungen sollten kontinuierlich verringert und nach Möglichkeit beseitigt werden.

Hierbei ist besonders hervorzuheben:

- Umweltgerechte Entsorgung von Abfällen (Mülltrennung)
- Wirtschaftlicher Materialeinsatz
- Reduzierung des Wasserverbrauchs (Aufbereitung)
- Minderung des Emissionsausstoßes
- Recycling
- Müllvermeidung
- Einsatz umweltgerechter Verpackungen
- REACH-Registrierung aller Stoffe

XIV Energieeffizienz

BASS hat ein Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001 eingeführt. Der effiziente Einsatz von Energie ist wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmenspolitik. Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, basiert die Bewertung der Beschaffung teilweise auf der energiebezogenen Leistung (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz).

XV Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle geschäftlichen oder technischen Unterlagen, Informationen und Daten, die ihm im Laufe oder gelegentlich der vertraglichen Zusammenarbeit von BASS zugänglich gemacht worden sind, streng vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiter zu geben, nur für die Zwecke der Erfüllung des Vertrages zu verwenden und nur solchen Personen und Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages davon Kenntnis erlangen müssen. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und deren Entwicklung, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche BASS Unternehmensdaten. Dies gilt nicht soweit es sich nachweislich um Offenkundiges handelt.

2. Der Lieferant darf ihm bekannt gewordene Einzelheiten über den Geschäftsbetrieb von BASS während der Zeit der vertraglichen Beziehungen und danach weder selbst nutzen, noch an Dritte weitergeben.

3. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BASS mit der Geschäftsverbindung der Parteien werben. Der Lieferant verpflichtet sich, den Firmennamen oder die Marke von BASS nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von BASS zu verwenden.

4. Unterlieferanten / Subunternehmer sind in gleichem Umfang zu verpflichten.
5. Eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung berechtigt uns zur fristlosen Kündigung des Vertrages und zur Geltendmachung von dadurch verursachten Schäden.

XVI Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort unseres Firmensitzes.

Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BASS an Dritte weitergeben.

Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiges Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist BASS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG). Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

Gerichtsstand ist Crailsheim. BASS behält sich die Klageerhebung an jedem zulässigen Gerichtsstand vor.

BASS GmbH & Co. KG
97996 Niederstetten

Letzte Aktualisierung am 18.04.2018

Banken

COBA Würzburg · SWIFT Code COBADEFF 790
COBA Würzburg · IBAN DE29 7904 0047 0691 7066 00
Sparkasse Tauberfranken · SWIFT Code SOLADES1TBB
Sparkasse Tauberfranken · IBAN DE54 6735 2565 0000 8050 02